

Ehrenordnung

Stand: 25. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Ehrungen NWJV-Ehrennadel bzw. -Ehrenbrief ... 3
Vorbemerkung ... 3
Aktive und Funktionsträger des Verbandes ... 3
1. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Bronze und Diplom ... 3
2. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Silber und Diplom ... 3
3. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Gold und Diplom ... 4
Aktive, Vereine und dessen Funktionsträger und sonstige Förderer des Judosports ... 4
1. durch Verleihung einer/s Ehrenurkunde/Ehrenbriefes ... 4
2. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Bronze und Diplom ... 4
Ausführungsbestimmungen ... 5
Durchführung der Ehrung ... 6
Verleihung von DAN-Graden ... 7
Vorbemerkung ... 7
Ehrenrat ... 7
Zusammensetzung ... 7
Leitung der Ehrenratssitzung ... 7
Ausführungsbestimmungen für den Ehrenrat ... 7
Graduierungswege für Dan-Grade ... 8
Graduierungsgrundsätze für alle Graduierungswege ... 8
Graduierung für persönliche sportliche Meisterschaftserfolge ... 8
Grundsätze der Graduierung für ehrenamtlichen Einsatz ... 9
Graduierung für die Lebensleistung ... 10
Regelanforderungen der Graduierung für ehrenamtlichen Einsatz ... 10
Anträge auf Ehrung durch Verleihung des 1. Dan-Grades sowie höherer Dan-Grade (6. bis 9. Dan) ... 11
Verleihung von Kyu-Graden ... 12
Aberkennung von Ehrungen ... 13
Rücknahme ... 13
Widerruf ... 13
Verfahren: ... 13
Schlussbestimmung ... 14
Anhang I ... 15
Anhang II ... 16

Ehrungen NWJV-Ehrennadel bzw. -Ehrenbrief

Vorbemerkung

Der NWJV kann besonders verdiente Aktive, Funktionsträger des Verbandes, Vereine und Förderer des Judo ehren.
Die Ehrung durch den NWJV ist die höchste Auszeichnung, die der Verband zu vergeben hat. Den Antragstellern wird empfohlen, die Auswahl der zu Ehrenden sehr sorgfältig vornehmen zu wollen, um diese Auszeichnung des NWJV nicht zu entwerten.

Aktive und Funktionsträger des Verbandes

1. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Bronze und Diplom

- für eine mindestens 10-jährige, verdienstvolle Tätigkeit im Judo auf Verbands- (auch Kreis- und Bezirks-) oder Bundesebene

- an Aktive für die Erringung
  - einer Teilnahme an den Olympischen Spielen (Einzel – Frauen/Männer)
  - einer Medaille bei Europameisterschaften (Einzel - Frauen/Männer)
  - eines Titels bei den Deutschen Meisterschaften (Einzel - Frauen/Männer) zum Ende der Karriere
  - eines Titels bei den Kata-Europameisterschaften
  - eines Titels bei den Weltmeisterschaften Ü30
  - einer Teilnahme bei den Paralympics (Einzel – Frauen/Männer)
  - eines Titels bei den Special Olympics World Games oder den Virtus Global Games

2. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Silber und Diplom

- für eine mindestens 20-jährige, verdienstvolle Tätigkeit im Judo auf Verbands- (auch Kreis- und Bezirks-) oder Bundesebene

- an Aktive für die Erringung
  - einer Platzierung (5-7) bei den Olympischen Spielen (Einzel Frauen/Männer)
  - einer Medaille bei den Weltmeisterschaften (Einzel Frauen/Männer)
  - eines Titels bei den Europameisterschaften (Einzel Frauen/Männer)
  - eines Titels bei den Kata-Weltmeisterschaften
  - einer Platzierung (5-7) bei den Paralympics

3. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Gold und Diplom

- für eine mindestens 30-jährige, besonders verdienstvolle Tätigkeit im Judo auf Verbands- (auch Kreis- und Bezirks-) oder Bundesebene beim Ausscheiden aus dem Amt.

- an Aktive für die Erringung
  - eines Titels bei den Weltmeisterschaften (Einzel Frauen/Männer)
  - einer Medaille bei den Olympischen Spielen (Einzel Frauen/Männer)
  - einer Medaille bei den Paralympics (Einzel Frauen/Männer)

Aktive, Vereine und dessen Funktionsträger und sonstige Förderer des Judosports

1. durch Verleihung einer/s Ehrenurkunde/Ehrenbriefes

- an verdienstvolle Förderer des Judo innerhalb und außerhalb des NWJV

2. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Bronze und Diplom

- für eine mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene

Ausführungsbestimmungen

Die Beschlussfassung über die Ehrungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

a) Anträge auf Ehrung können gestellt werden
   durch den Vorstand des Mitgliedsvereins des NWJV
   durch eine Sportkreisversammlung
   durch eine Sportbezirksversammlung
   durch den Verbandsausschuss
   durch das Präsidium

b) Anträge auf Ehrung sind per Ehrungsantrag (Anhang I) mit entsprechender Begründung an die NWJV-Geschäftsstelle zu richten.

c) Alle Ehrungen dürfen vom geschäftsführenden Vorstand nur für verdienstvolle Tätigkeiten oder Förderung im Judo verliehen werden.
   1) an entsprechend verdienstvolle Aktive
   2) an langjährige, besonders verdiente Funktionäre der Verbandsebene (auch Kreis- und Bezirks-)
   3) an besonders verdienstvolle Förderer innerhalb und außerhalb des NWJV
   4) an entsprechend verdienstvolle Vereine

d) Für eine nur langjährige Mitgliedschaft und an Jugendliche werden vom NWJV keine Ehrungen verliehen.

e) Dem Antrag auf Ehrung muss die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes zustimmen.

f) Der Antragsteller kann an der beschließenden Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

g) Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von dem Antrag auf Ehrung betroffen, ist es von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

h) Die Ehrungen werden im amtlichen Fachorgan bekanntgegeben und in einer Ehrenliste aufgenommen. Die Ehrung soll in würdiger und eindrucksvoller Form überreicht werden.

i) Die Ehrungen beginnen mit der bronzenen Ehrennadel (bedeutet auch zwischen den Nadeln liegt ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren). Ein Überspringen ist nicht möglich.

Durchführung der Ehrung

a) Die Ehrungen der NWJV-Ebene werden auf der Verbandstagung durchgeführt.
b) Sie können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auch in einem anderen würdigen Rahmen vorgenommen werden.
c) Ehrungen von Vereinsfunktionären (Ehrenurkunde/Ehrenbrief) können auch auf Veranstaltungen der Vereine oder des Sportbezirks bzw. -kreises vorgenommen werden.

Verleihung von DAN-Graden

Vorbemerkung

Es gilt die DJB-Ehrenordnung mit Ergänzungen dieser Ordnung.

Ehrenrat

Zusammensetzung

a) Geschäftsführender NWJV-Vorstand
b) Geschäftsführender NWDK-Vorstand
c) NWJV-Ehrenpräsidenten
d) NWDK-Ehrenpräsidenten
e) Judoka, die zugleich Mitglied des Ehrenrats des DJB (Deutscher Judo Bund) sind
f) Durch den Ehrenrat können zusätzliche Mitglieder benannt werden, die durch die NWJV-Verbandstagung bestätigt werden müssen.

Leitung der Ehrenratssitzung

Die Leitung der Ehrenratssitzung hat der NWDK-Präsident in Vertretung der NWJV-Präsident, gleichgültig die Sitzung in Präsenz oder Online stattfindet.
Der Vorsitzende kann Ausschüsse bilden oder Personen damit beauftragen, die eingehende Anträge zu kontrollieren und die Entscheidungen des Gremiums vorbereiten.

Ausführungsbestimmungen für den Ehrenrat

a) Dem Antrag auf Ehrung muss die Mehrheit des Ehrenrates zustimmen. Jedes Mitglied des Ehrenrats hat dabei nur eine Stimme, auch wenn aus verschiedenen Gründen in den Ehrenrat berufen sein sollte.
b) Der Antragsteller kann an der beschließenden Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
c) Ist ein Mitglied des Ehrenrates von dem Antrag auf Ehrung betroffen, so ist es von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
d) Alle Anträge, die zum DJB, weitergeleitet werden müssen, werden in einer Präsenz-Sitzung behandelt. Hier ist die Terminvorgabe des DJBs zu berücksichtigen.
e) Anträge, die innerhalb der Zuständigkeit des Landesverbandes liegen, können in Präsent, Online oder im Umlaufverfahren behandelt werden.
Ausnahme: Der Antrag auf Ehrung mit dem 5. DAN-Grades kann in Präsenz oder Online stattfinden.

f) Ehrungen können beantragt werden durch
   a) den Vorstand des NWJV
   b) den Vorstand des NWDK
   c) Vereine, dessen Mitglied der zu Ehrende ist,
   d) den zuständigen NWDK-Kreis, dem der zu Ehrende angehört
   e) die zuständige NWJV-Bezirks- bzw. Kreis-Versammlung über den Vorstand des NWJV.

Graduierungswege für Dan-Grade

Eine Ehrung durch Verleihung eines Dan-Grades ist in folgenden Konstellationen möglich

a) Verleihung von Dan-Graden aufgrund von persönlichen Meisterschaftserfolgen
b) Verleihung von Dan-Graden für ehrenamtliche Tätigkeit (Trainer, Referent, Kampfrichter, Sportfunktionär)
c) Verleihung von Dan-Graden für die Lebensleistung

Graduierungsgrundsätze für alle Graduierungswege

a) Judoka, die Mitglied in einem dem Nordrhein-Westfälischen Judo Verband e.V. (NWJV) angeschlossenen Verein sind, können in Anerkennung herausragender Leistungen mit dem 2.-5. Dan ohne technische Prüfung geehrt werden. Der vorherige Erwerb des 1. Dan-Grad durch technische Prüfung ist Voraussetzung.
b) Die Verleihung sollte grundsätzlich nur für außergewöhnliche Wettkampferfolge auf Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen bzw. dem Europäischen Olympischen Jugendfestival (EYOF) oder langjährige und hervorragende Tätigkeit als Funktionär, Trainer, Kampfrichter, usw., erfolgen.
c) Eine Verleihung erfolgt nur mit dem nächsthöheren Dan-Grad.
d) Für dieselben oder inhaltlich wesensgleiche Verdienste kann nur einmal graduiert werden; voraus gegangene Graduierungen ehrenhalber sind bei Anträgen auf Graduierung anzugeben.
e) Der Dan-Grad wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Graduierung für persönliche sportliche Meisterschaftserfolge

a) Aktive oder ehemalige Sportler können mit der Verleihung des 2.-5. Dan-Grad geehrt werden, wenn sie nachstehende Leistungen erbringen bzw. erbracht haben:

b) Sieg- oder Medaillenleistungen bei internationalen Meisterschaften des Spitzensports (auf Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen),
c) Sieg- oder Medaillenleistungen bei internationalen Meisterschaften des Nachwuchsleistungssports (auf Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder dem Europäischen Olympischen Jugendfestival (EYOF))
d) nach mehrjähriger Kaderzugehörigkeit im Nationalkader zum Karierende.

Grundsätze der Graduierung für ehrenamtlichen Einsatz

a) Eine Graduierung durch Verleihung kann aufgrund besonderer Verdienste für den Judosport und die Weiterentwicklung des Judosports erfolgen.
b) Eine Graduierung durch Verleihung erfolgt grundsätzlich nur, wenn eine Prüfung zum nächsthöheren Kyu - oder Dan-Grad aus gravierenden Gründen nicht absolviert werden kann.
c) Die Verdienste müssen im Wesentlichen seit der letzten Graduierung nachgewiesen werden.
d) Bei der Verleihung von Dan-Graden sind die in der Grundsatzordnung festgelegten Vorbereitungszeiten als Mindestzeitraum einzuhalten. Eine Graduierung ehrenhalber erfolgt daher grundsätzlich frühestens nach Ablauf der in der Grundsatzordnung vorgesehenen nicht verkürzten Vorbereitungszeit. Eine anschließende weitere Graduierung, sei es durch Prüfung oder Verleihung, ist eben falls erst nach Ablauf der in der Grundsatzordnung vorgesehenen nicht verkürzten Vorbereitungszeit möglich; die Graduierung ehrenhalber setzt diese Frist in Gang.
e) Bei der Verleihung von Dan-Graden ist zwischen Graduierungsstufen zu differenzieren: mit steigendem zu verleihenden Dan-Grad ist sowohl in quantitativer Hinsicht ein stets höherer persönlicher ehrenamtlicher Einsatz des zu Ehrenden als auch in qualitativer Hinsicht eine steigende Qualität bzw. Wirkung der Leistungen und Verdienste des zu Ehrenden für den Judosport erforderlich.
   1) Anhaltspunkt für eine steigende Qualität bzw. für eine steigende Wirkung der Leistungen des zu Ehrenden ist die örtliche Vergrößerung des Wirkungskreises seiner Leistungen; dementsprechend knüpfen die Regelanforderungen an den örtlichen Wirkungskreis. In allen Fällen muss dann der Einsatz des zu Ehrenden über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen.
   2) Dies schließt nicht die Feststellung einer steigenden Qualität bzw. steigenden Wirkung der Leistungen des zu Ehrenden auf örtlich begrenzterer Ebene absolut aus. Dies erfordert eine entsprechende Darlegung im Antrag und positive Feststellung durch den Ehrenrat. Ferner er fordert eine Graduierung für Verdienste auf örtlich begrenzterer Ebene als die Regelanforderungen es vorsehen einen Einsatz des Ehrenden der weit über das übliche und gewöhnliche Maß hinausgeht (im Gegensatz zu nur „deutlich über“).

Graduierung für die Lebensleistung

Die Verleihung eines Dan-Grades an verdienstvolle Persönlichkeiten, die nicht mehr aktiv im Judo tätig sind, für ihre Lebensleistung im Judosport ist nur einmal möglich.

Regelanforderungen der Graduierung für ehrenamtlichen Einsatz

a) Eine Graduierung zum 2. DAN kommt insbesondere in Betracht, wenn
   a) der zu Ehrende mindestens seit 6 Jahren Träger des 1. Dan ist und
   b) sich seit Erwerb des 1. Dan (mindestens) auf Vereins- oder Kreisebene langjährig und ehren amtlich für den Judosport erfolgreich eingesetzt hat, sei es in der Lehre (z.B. Trainer, Referent, Betreuer, etc.), in der Praxis (z.B. als Kreiskampfrichter) oder als Funktionär des NWJV oder NWDK (z.B. Sportkreisleitung, KDV) oder eines dem NWJV angeschlossenen Vereins (z.B. Vereinsvorsitz, Jugendwart). Der Einsatz muss dabei über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen; Vergleichsmaßstab sind dabei andere ehrenamtlich Tätige in vergleichbarer Funktion.

b) Eine Graduierung zum 3. DAN kommt insbesondere in Betracht, wenn
   a) der zu Ehrende mindestens seit 6 Jahren Träger des 2. Dan ist und
   b) sich seit Erwerb des 2. Dan (mindestens) auf Bezirksebene langjährig und ehrenamtlich für den Judosport erfolgreich eingesetzt hat, sei es in der Lehre (z.B. als Bezirkstrainer), in der Praxis (z.B. als Bezirkskampfrichter) oder als Funktionär des NWJV oder NWDK (z.B. Bezirkskreisleitung, Bezirksfachwart, Bezirksjugendleiter). Der Einsatz muss dabei über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen; Vergleichsmaßstab sind dabei andere ehrenamtlich Tätige in vergleichbarer Funktion.

c) Eine Graduierung zum 4. DAN kommt insbesondere in Betracht, wenn
   a) der zu Ehrende mindestens seit 6 Jahren Träger des 3. Dan ist und
   b) sich seit Erwerb des 3. Dan (mindestens) auf Landesebene langjährig und ehrenamtlich für den Judosport erfolgreich eingesetzt hat, sei es in der Lehre (z.B. als Kata-Referent, Stützpunkttrainer, Landestrainer), in der Praxis (z.B. als Landeskampfrichter) oder als Funktionär des NWJV oder NWDK (z.B. Verbandsjugendleitung, Verbandsausschuss, Präsidium, Referent). Der Einsatz muss dabei über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen; Vergleichsmaß stab sind dabei andere ehrenamtlich Tätige in vergleichbarer Funktion.

d) Eine Graduierung zum 5. DAN kommt insbesondere in Betracht, wenn
   a) der zu Ehrende mindestens seit 6 Jahren Träger des 4. Dan ist und
   b) sich seit Erwerb des 4. Dan (mindestens) auf Landesebene langjährig und ehrenamtlich für den Judosport erfolgreich eingesetzt hat, sei es in der Lehre (z.B. als Kata-Referent, Stützpunkttrainer, Landestrainer), in der Praxis (z.B. als Landeskampfrichter) oder als Funktionär des NWJV oder NWDK (z.B. Verbandsjugendleitung, Verbandsausschuss, Präsidium, Referent). Der Einsatz muss dabei über das übliche und gewöhnliche Maß deutlich hinausgehen; Vergleichsmaß stab sind dabei andere ehrenamtlich Tätige in vergleichbarer Funktion.

Anträge auf Ehrung durch Verleihung des 1. Dan-Grades sowie höherer Dan-Grade (6. bis 9. Dan)

a) Anträge müssen bis zum 01.05. des Jahres beim Ehrenrat eingegangen sein.

b) Die Kompetenz zur Ehrung durch Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung für den 1. Dan- Grad sowie höhere Dan-Grade (6. bis 9. Dan) ist dem DJB vorbehalten und richtet sich nach der gültigen Fassung der DJB-Ehrenordnung. Die Antragsberechtigung und das Antragsverfahren sind in DJB-Ehrenordnung geregelt. Danach können Anträge auf Landesebene ausschließlich vom Vorstand eines ordentlichen Mitglieds oder vom Vorstand eines Mitglieds mit besonderer Aufgabenstellung gestellt werden.

c) Für den NWJV wird dies wie folgt umgesetzt:
1) Anträge auf Graduierung an den Deutschen Judo Bund sind im Bereich des NWJV ausschließlich über den Ehrenrat möglich.
2) Antragsberechtigung: Die genannten Organe bzw. Institutionen sind berechtigt, einen Antrag auf Ehrung durch Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung für den 1. Dan-Grad sowie höhere Dan-Grade (6. bis 9. Dan) an den Ehrenrat zu richten.
2) Antragsadressat: Der Antrag ist an die NWJV-Geschäftsstelle zu richten, welche dies dann an den amtierenden Vorsitzenden des Ehrenrats bzw. den zuständigen vorbereitenden Ausschuss weiterleitet.
4) Antragsformalia: Die Anträge sind mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Anträge sind mit dem offiziellen DJB-Antragsformular für Dan-Graduierungen einzureichen.
5) Prüfung des Antrags: Der Ehrenrat prüft den Graduierungsantrag anhand der in der Ehrenordnung des DJB genannten Kriterien und entscheidet nach eigenem Ermessen sorgfältig über die Sachdienlichkeit einer Antragsstellung (und die Weiterleitung des Antrages an den DJB).
6) Ablehnung des Antrags: Im Falle der Ablehnung des Antrags werden das Organ bzw. die Institution, welche den Antrag an den Ehrenrat gerichtet hat, sowie die zu graduierende Person unterrichtet. Eine Weiterleitung des Antrags an den DJB erfolgt in diesem Fall nicht.
7) Befürwortung des Antrags: Im Falle der Befürwortung des Antrags leitet der Ehrenrat den Antrag an den geschäftsführenden Vorstand des NWJV weiter, der diesen unterschreibt und – als eigenen Antrag – an den DJB weiterleitet. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Ehrenordnung des DJB (Entscheidung des Ehrenrats des DJB bzw. der Mitgliederversammlung des DJB).

Verleihung von Kyu-Graden

Anträge auf Verleihung eines Kyu-Grades wegen eines überragenden Wettkampferfolges werden gemeinschaftlich von dem geschäftsführenden Vorstand NWJV und NWDK kurzfristig per Umlaufverfahren entschieden.

Aberkennung von Ehrungen

In allen Fällen bzw. Arten der Ehrungen nach dieser Ordnung kann der NWJV eine Ehrung zurücknehmen oder widerrufen (=Aberkennung).
Für eine solche Rücknahme oder einem Widerruf ist auf Antrag das Verbandsgericht zuständig.

Rücknahme

Eine Ehrung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werde, wenn die der Ehrung zu Grunde liegenden Informationen und Unterlagen nicht nur fehlerhaft, sondern unzutreffend waren und die Entscheidung der Ehrung darauf basiert und bei zutreffender Kenntnis eine solche Ehrung nicht erfolgt wäre

Widerruf

Eine Ehrung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Geehrte durch sein aktuelles Verhalten oder Tun sich als unwürdig für eine solche Ehrung gezeigt oder erwiesen hat, so dass unter Berücksichtigung dieser Umstände keine solche Ehrung aktuell erfolgt wäre.

Verfahren:

Der Antrag auf Rücknahme oder Widerruf kann von geschäftsführendem Vorstand des NWJV bzw. des Ehrenrates gestellt werden.
Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf rechtliches Gehör zu gewähren.
Die Aberkennung von Ehrungen, Kyu- und Dan-Graden können nach Abwägung beiderseitigen Interessen entsprechend datenschutzrechtlichen Regelungen unter Angabe der zugrundeliegenden Verstöße veröffentlicht werden.

Schlussbestimmung

- Diese Ehrenordnung wurde von der Verbandstagung in Duisburg am 5. April 2003 bestätigt.
- Die Ehrenordnung wurde vom Verbandsausschuss am 15. August 2023 beschlossen und vorläufig in Kraft gesetzt.
- Diese Ehrenordnung wurde von der Verbandstagung am 27. April 2024 bestätigt.
- Diese Ehrenordnung wurde von der Verbandstagung am 25. April 2026 bestätigt.

Anhang I

Online: https://www.nwjv.de/intern/ehrungsantrag

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e. V.
E-Mail: info@nwjv.de

Ehrungsantrag

Antrag auf Ehrung laut Ehrenordnung des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e. V.

- Verleihung der Ehrennadel mit Diplom
  - In Bronze
  - In Silber
  - In Gold

- Verleihung der Ehrenurkunde/Ehrenbrief

Antragsteller Vorstand Verein / Sportkreisversammlung / Sportbezirksversammlung / Verbandsausschuss / Präsidium

Verein: .....

Antragsteller: .....

Straße, Haus-Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

Daten des zu Ehrenden

Vorname, Name: .....

Begründung des Antrages

.....

.....

.....

.....

Schon erfolgte Ehrungen DJB / NWDK / Verein (Ehrungen datieren)

.....

.....

Anhang II

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.

Nordrhein-Westfälisches Dan Kollegium e.V.

Antrag zur Dan-Graduierung

Daten zum Antrag von:

Name _____ Vorname _____

Geboren am _____

Landesverband _____ Heimatverein _____

Email _____ Telefon _____

Kyu-/Dangrad: P* V* A*

1. Kyu seit _____ ☐☐☐
1. Dan seit _____ ☐☐☐
2. Dan seit _____ ☐☐☐
3. Dan seit _____ ☐☐☐
4. Dan seit _____ ☐☐☐
5. Dan seit _____ ☐☐☐
6. Dan seit _____ ☐☐☐
7. Dan seit _____ ☐☐☐
8. Dan seit _____ ☐☐☐

*P = Prüfung | V = Verleihung | A = Anerkennung

Trainer-Lizenz:

Diplom ☐ Tr-A ☐ Tr-B ☐ Tr-C ☐ gültig bis: _____

Kampfrichter-Lizenz:

IJF-A ☐ IJF-B ☐ DJB-A ☐ DJB-B ☐ LV-C ☐

gültig bis: _____

Kata-Wertungsrichter-Lizenz:

IJF ☐ EJU ☐ DJB-A ☐ DJB-B ☐ LV ☐

gültig bis: _____

DJB-Pass-Nr.: _____

Angaben zum Antrag auf:

Graduierung zum . Dan-Judo

Tätigkeit seit der letzten Graduierung, im/auf Verein:

Landesverband:

Gruppen-/DJB-Ebene:

Internationaler-Ebene:

Erfolge seit der letzten Graduierung als Kämpfer:

Trainer:

Funktionär:

Antrag zur Dan-Graduierung

Ergänzende Angaben zum Dan-Antrag von

Name Vorname

Judospezifischer Werdegang, Darstellung der Lebensleistung:

(nicht zwingend erforderlich)Ort / Datum

Ort / Datum

Antrag genehmigt
Unterschrift Landesverband

f.d.R.d.A. Auf Seite 1 und 2 Unterschrift
Antragsteller